

II-6747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 33641J

1992-07-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Auswirkungen des II. Antikorruptionsgesetzes

1982 wurde mit dem II. Antikorruptionsgesetz die Strafbarkeit der aktiven Bestechung beträchtlich verschärft; seither ist nicht nur strafbar, wer einen Beamten zum Amtsmißbrauch bestimmt oder ihn zu einer pflichtwidrigen Tätigkeit verleiten will, sondern auch, wer einen Beamten für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft besticht. Diese Erweiterung des Straftatbestandes wurde damit begründet, daß die Hemmungen zu bestechen auch in den Fällen, in denen das Ziel einer Pflichtwidrigkeit nicht bewiesen werden kann, unterstützt werden sollten. Außerdem gehe erfahrungsgemäß die Initiative zur Bestechung vom Geschenkgeber aus, die Abhängigkeit des Beamten sei daher bei Straflosigkeit des Geschenkgebers größer.

Die Anfragesteller haben Bedenken, ob die gleichmäßige Strafbarkeit des Geschenkgebers wie des Geschenknehmers nicht wesentlich dazu beiträgt, daß die beiden an einer Bestechung Beteiligten im beiderseitigen Interesse den Vorgang geheimhalten und damit jegliche Strafverfolgung im Normalfall unmöglich machen. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Wie sieht der Vergleich der Zahl
  - a. der Anzeigen nach § 304 und § 307 StGB und
  - b. der Verurteilungen nach diesen Straftatbeständen jeweils fünf Jahre vor und nach dem Inkrafttreten des II. Antikorruptionsgesetzes aus?

2. Wie verteilen sich die Anzeigen und Verurteilungen nach den Tatorten auf das Bundesgebiet?
3. Wie beurteilen die staatsanwaltschaftlichen Behörden die Auswirkungen der erweiterten Strafbartkeit der Bestechung?
4. Meinen Sie, daß die Strafbartigkeit von aktiver und passiver Bestechung zur Erleichterung der Aufdeckung von Korruptionsfällen beiträgt?
5. Teilen Sie die Ansicht, daß die Bestrafung nur einer Seite nicht nur die Verfolgung von Bestechungsfällen erleichtern, sondern die Zahl solcher Vorgänge auch durch die erhöhte Gefahr, vom "Geschäftspartner" aufgedeckt zu werden, verringern würde?
6. In ungefähr wievielen Prozent der Bestechungsfälle bleibt nach den Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden der Geschenkgeber, nicht aber der Geschenknehmer unbestraft, weil ihm aus der Bestechung kein Vorwurf gemacht werden kann (z.B. keine pflichtgemäßige Amtshandlung innerhalb zumutbarer Frist ohne Bestechung)?
7. Werden Sie im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 auch eine Veränderung der §§ 304 bis 309 StGB vorschlagen?